

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 18. März 2003

17. Stück

182. Verordnung zur Einrichtung eines Universitätslehrganges für den fakultätsübergreifenden Universitätslehrgang " Medizinrecht "

182. Verordnung zur Einrichtung eines Universitätslehrganges für den fakultätsübergreifenden Universitätslehrgang " Medizinrecht "

Verordnung zur Einrichtung eines Universitätslehrganges für „Medizinrecht“ an der Rechtswissenschaftlichen und an der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

mit der Möglichkeit der Erlangung eines Diploms auf der Stufe eines „master of advanced studies (Medizinrecht)“

A. Einrichtung eines Universitätslehrganges für Medizinrecht

1. Zielsetzung

Ziel des Universitätslehrganges ist die wissenschaftlich fundierte anwendungsorientierte Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Medizinrechts. Der Lehrgang soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, medizinrechtliche Probleme zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Zusammenhänge des Rechts- und Gesundheitswesens besser verstehen und Gelerntes im eigenen Berufsalltag anwenden können.

Der vorliegende Universitätslehrgang ist bewusst problemorientiert konzipiert. Die Erarbeitung des Lehrstoffes orientiert sich an Themenblöcken, die die wichtigsten Problembereiche medizinrechtlicher Arbeit widerspiegeln. Dabei wird besonderer Wert auf Interdisziplinarität und Intradisziplinarität gelegt.

2. Konzeption des Universitätslehrganges gem §§ 23 ff und 79a UniStG

Der Universitätslehrgang für Medizinrecht wird gemeinsam von der Medizinischen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität als Träger durchgeführt. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung des Universitätslehrganges schließen die Träger einen Kooperationsvertrag mit dem Ausbildungszentrum West der TILAK (§ 23 (1) UniStG). Zielsetzung, Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges, die Voraussetzungen für die Zulassung, der Inhalt der Ausbildung, die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern und die Prüfungsordnung entsprechen den §§ 23 – 26 und 79a UniStG. Für den Abschluss des Universitätslehrganges für Medizinrecht sind 35 Semesterstunden mit Master-Arbeit erforderlich.

3. Bedarf, EU-Konformität

Die Verrechtlichung und Spezialisierung im Bereiche des Gesundheitswesens hat ein Ausmaß erreicht, das es sowohl für Juristen, welche sich mit medizinrechtlichen Fragen zu befassen haben, als auch für Ärzte, wenn diese als Arbeitgeber oder als leitende Angestellte in einer Krankenanstalt oder einer sonstigen Gesundheitseinrichtung tätig sind, unumgänglich ist, sich zusätzliche Qualifikationen anzueignen. Der Lehrgang ist bewusst so konzipiert, dass sowohl Juristen als auch Mediziner nicht

nur rechtliche Kenntnisse erwerben, sondern auch tiefere Einsichten in die Rechtstatsachen und in das Arbeitsfeld von Medizinern und Juristen erhalten. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass gehobene medizinische Führungsaufgaben sowohl Kenntnisse des Rechts als auch Kenntnisse der medizinischen Tätigkeit und des Gesundheitswesens voraussetzen. Ein Bedarf an einem so konzipierten Lehrgang aus Medizinrecht wird von beiden beteiligten Fakultäten und auch von der mit der Verwaltung der Tiroler Krankenanstalten betrauten TILAK bestätigt.

Die Konformität mit ähnlichen Studiengängen an anderen europäischen Universitäten ist gegeben. Der Universitätslehrgang ist mit dem Gemeinschaftsrecht kompatibel.

4. Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitung erfolgt durch ein Kollegium, bestehend aus je 2 Vertretern der Trägerfakultäten und 2 Vertretern des Ausbildungszentrums West der TILAK. Die Lehrgangsleitung wählt einen wissenschaftlichen Lehrgangsleiter. Bei dieser Wahl haben nur die Vertreter der Trägerfakultäten das Stimmrecht. Die Vertreter des Ausbildungszentrums West der TILAK nehmen an der Wahl mit beratender Stimme teil.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt über Kursbeiträge, wobei das Ausbildungszentrum West die Einhebung und Abrechnung übernimmt.

Die entsprechenden Abgeltungen für Bundesbedienstete erfolgen gem § 155 Abs 4 BDG. Dem Bund erwachsen hieraus keine Kosten.

Für den gesamten Lehrgang sind €8.720,--, das sind €2.180,-- pro Semester zu bezahlen.

Budgetierung des Gesamtlehrgangs:

➤ Honorare für Vortragende, wissenschaftliche Organisation und Prüfungen	€133.400,--
➤ Raummiete und Verpflegung	€ 24.000,--
➤ Kopien, Bücher, Sekretariat	€ 12.000,--
➤ Reserve	€ 5.000,--
Summe Ausgaben	€174.400,--
Summe Einnahmen bei 20 Teilnehmern	€174.400,--

6. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für den Universitätslehrgang beträgt 20 Personen.

7. In-Kraft-Treten

Gem § 25 UniStG tritt diese Verordnung mit dem 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgt.

B. Studienplan des Universitätslehrgangs für Medizinrecht

1. Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang ist Grundlage für den Erwerb des akademischen Grades eines „Master of Advanced Studies (Medizinrecht)“. Voraussetzung für die Verleihung dieses akademischen Grades ist der erfolgreiche Besuch von mindestens 35 Semesterstunden (SSt) mit einer Master-Arbeit laut Studienplan.

Der Lehrgang ist modular aufgebaut. Er umfasst theoretischen Unterricht und praktische Arbeiten im Umfang von 35 SSt, das Verfassen einer Master-These und eine Abschlussprüfung.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang für Medizinrecht ist der Abschluss eines an einer postsekundären Bildungseinrichtung absolvierten Studiums der Rechtswissenschaften oder der Medizin. Dem gleichzuhalten ist der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einem gesundheitsbezogenem Beruf.

Über die Aufnahme entscheidet der wissenschaftliche Lehrgangsleiter.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang für Medizinrecht ist an der Universität Innsbruck zu inskribieren.

Der wissenschaftliche Lehrgangsleiter kann auch Teilnehmer zum Besuch nur einzelner Module oder Teilen davon zulassen. Diesfalls gelten die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht.

Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder einer dieser gleichzuhaltenden Einrichtung abgelegt worden sind, sind die Bestimmungen des UniStG anzuwenden. Nicht anrechenbar sind Projekt- oder Masterarbeiten, die schon zum Erwerb einer anderen Ausbildung genutzt worden sind. Für die einzelnen Module und für den gesamten Universitätslehrgang sind von den Teilnehmer/inne/n Unterrichtsgelder, Aufnahmegebühren und Prüfungsgelder zu entrichten.

3. Unterrichtssprachen und Veranstaltungsräume

Unterrichtssprachen sind deutsch und englisch.

Der Lehrgang wird in Räumen abgehalten, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Vorschlag des Vertreters des Ausbildungszentrums West der TILAK bestimmt werden.

4. Lehrveranstaltungen

Das Curriculum entspricht den §§ 23, 26 und 79a UniStG. Die gesamte Ausbildung enthält folgende Module:

Gesamtdauer: 4 Semester

Gesamtdauer-Semesterstunden (SSt): 35

Modul 1:	Wahlweise für Mediziner und Juristen
Modul 1a:	Grundkenntnisse des Rechts für Mediziner
Modul 1b:	Grundkenntnisse der Medizin und des Gesundheitswesens für Juristen
Modul 2:	Der Arzt als Angestellter

- Modul 3: Der Arzt als Unternehmer
- Modul 4: Sozialversicherung
- Modul 5: Arzt- und Patientenrecht
- Modul 6: Der Arzt vor Gericht
- Modul 7: Haftung
- Modul 8: Wissenschaft – Innovation
- Modul 9: Gesundheitspolitischer Rahmen

Unterrichtsplan des Universitätslehrganges:

Modul	Modulbezeichnung	Modulinhalt	SSt
Modul 1a:	Grundkenntnisse des Rechts für Mediziner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einblick in das Wesen des Rechts (einschließlich Grundzüge des juristischen Denkens); ▪ der Verwaltungsaufbau in Österreich (einschließlich Zuständigkeitsbestimmungen und Instanzenzüge); ▪ Österreich – EU (Einführung in die Rechtsquellen und Rechtsakte der EU); ▪ die Stellung des Lebens und der Gesundheit im österreichischen Recht (Grundrechte und andere subjektive Rechte); ▪ Einführung in die juristische Arbeitstechnik (arbeiten mit Rechtsdatenbanken und anderen Fundstellen); ▪ kurze Einführung in die Regelungsinhalte des KAG, des ärztlichen Berufsrechts, des Sanitätsrechts und anderer zentraler medizinrechtlicher Gesetze). 	3
Modul 1b:	Grundkenntnisse der Medizin und des Gesundheitswesens für Juristen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Alltag in einer Krankenanstalt; ▪ das praktische Verhältnis Ärzte – Pflegepersonal (Aufgabenteilung, Hierarchien, organisatorische Strukturen – Recht versus Wirklichkeit); ▪ Arbeitsorganisationsentwicklung in Krankenanstalten aus der Sicht von Ärzten; ▪ Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten. 	3
Modul 2:	Der Arzt als Angestellter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen des Arbeitsvertragsrechts; ▪ Rechte und Pflichten des angestellten Arztes; ▪ die Haftung des angestellten Arztes; ▪ Disziplinarrecht; ▪ Rechtsfragen der Fort- und Weiterbildung; 	4

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtliche Probleme kollegialer Führung von Krankenanstalten und Arztpraxen. 	
Modul 3	Der Arzt als Unternehmer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesellschaftsrecht; ▪ Berufsrechte; ▪ Arbeitsrecht für Unternehmer; ▪ Grundzüge des Steuerrechts; ▪ Finanzstrafrecht (einschl. Abrechnungsbetrugsdelikte); ▪ Konkursrecht; ▪ Sanitätsrecht, u.a. medizinrechtliche Spezialgesetze; ▪ die Rechtsstellung von Sprengelärzten. 	5
Modul 4:	Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in das Recht der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und des Pflegegeldes (einschl. der Pflichten der Ärzte); ▪ die versicherungsrechtliche Stellung ausländischer Urlauber; ▪ der eigene Sozialversicherungsschutz der Ärzte. 	3
Modul 5:	Arzt- und Patientenrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Behandlungsvertrag des Patienten mit dem Arzt und mit der Krankenanstalt; ▪ gesetzliche Vertretungsregeln (Kindschaftsrecht, Sachwalter); ▪ Einführung in das Unterbringungsrecht; ▪ gesetzliche Meldepflichten des Arztes; ▪ Patientenrechte (einschl. der Rechtsstellung der Patientenanwälte und Rechtsfragen des Patientenentschädigungsfondsgesetzes). 	5
Modul 6:	Der Arzt vor Gericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Arzt als Zeuge und als Sachverständiger; ▪ der Arzt als Beklagter und Angeklagter; ▪ der Arzt als Kläger; ▪ Einführung in das Disziplinarrecht der Ärzte. 	3
Modul 7:	Haftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ strafrechtliche, disziplinarrechtliche, zivilrechtliche Haftung; ▪ Kausalität und Schaden; ▪ Haftung der Krankenanstalt; ▪ persönliche Haftung des Arztes; ▪ Haftung bei Verletzung von Aufklärungspflichten; ▪ Haftung bei Einwilligung des Patienten in eine Behandlung (einschl. ärztlichen Einschreitens bei Gefahr im Verzug); ▪ Grundfragen des Haftpflichtversicherungsrechts. 	5

Modul 8:	Wissenschaft - Innovation	<ul style="list-style-type: none">▪ Urheberrecht (geistiges Eigentum);▪ Rechtsfragen von Datenschutz und Geheimnisschutz;▪ Dokumentation von Forschung (Aufbewahrungspflicht, Weitergabe von Befunden);▪ medizinische Forschung und Ethik (einschl. der Organisation und der Aufgaben der Ethikkommission);▪ Standards good medical practise;▪ Anwendungsmöglichkeiten der Produkthaftung;▪ Forschungsevaluation;▪ Grundfragen des Forschungsförderungsrechts.	4
Modul 9:	Gesundheitspolitischer Rahmen	<ul style="list-style-type: none">▪ Europarechtliche Rahmenbedingungen;▪ die WHO;▪ die Kammern und Berufsvertretungen der Gesundheitsberufe und ihre Organe;▪ der Zusammenhang von Umweltrecht und Gesundheitsrecht;▪ Gesundheitspolitik im internationalen Umfeld.	3

5. Prüfungsordnung

Die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Beurteilung der einzelnen Module. Bei den einzelnen Modulen ist die geforderte Mindestanwesenheit von mindestens 80 % der Einheiten, die Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen und die positive Absolvierung einer Prüfung erforderlich.

Die einzelnen Module werden durch eine mündliche Prüfung durch den jeweiligen Modulverantwortlichen abgeschlossen.

Die kommissionelle Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Diese setzt sich zusammen aus Vertretern der Lehrgangsführung, dh jeweils mindestens 1 Vertreter/in der Medizinischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens Universität und aus dem Akademischen Zentrum für Gesundheitsberufe (AZW) der TILAK oder einem von dem jeweiligen Mitglied der Leitung bestellten Vertreter. Die kommissionelle Abschlussprüfung hat mündlich durch Verteidigung der vorgelegten Master-These aus dem gesamten Lehrstoff zu erfolgen.

Für die Beurteilung der Leistungen, das Wiederholen von Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 58 UniStG sinngemäß.

Für den Abschluss ist eine „Master-These“ vorzulegen. Das Thema ist vom Studierenden vorzuschlagen. Die Master-These kann ab dem Ende des 2. Semesters vom Vortragenden des entsprechenden Moduls im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Lehrgangsleiter vergeben werden.

Die Lehrgangsführung setzt die Prüfungstermine und die Reihenfolge der Prüfungen fest.

6. Evaluation

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach einer, den jeweiligen Inhalten angemessenen Methode unter Einbeziehung von Rückmeldungen der Teilnehmer/innen evaluiert. Die Evaluierung hat mindestens 1 x pro Semester stattzufinden.

Die Bewährung der Unterrichtsinhalte mit der Praxis soll über die Auswertung der Evaluationen und rückgemeldeten Fallbeispiele der Kandidaten im Rahmen allfälliger neuerlicher Evaluierungen erfolgen.

Diese Verordnung wurde vom Senat am 23. Jänner 2003 beschlossen und von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.308/18-VII/6b/2003 vom 24. Feber 2003 nicht untersagt. Sie tritt gem §25 UniStG mit dem 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgt.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Norbert Ortner

Senatsvorsitzender
